

Belegerteilungspflicht

Ab 1.1.2016 gibt es eine Belegerteilungs- und Belegannahmeverpflichtung. Jeder Betrieb (unabhängig von der Registrierkassenpflicht) ist demnach verpflichtet bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen.

Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- die Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens,
- die fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden,
- den Tag der Belegausstellung,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung,
- den Betrag der Barzahlung

Zusätzliche Anforderung an den Beleg ab 01.04.2017 für Unternehmer mit Registrierkassenpflicht:

Mit 01.04.2017 sind bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (bei gegebener Registrierkassenpflicht) die Belege zwingend aus dem gesicherten elektronischen Aufzeichnungssystem zu generieren und auszustellen.

Zusätzlich müssen Belege ab 01.04.2017

- die Kassenidentifikationsnummer,
- die Uhrzeit der Belegausstellung,
- den maschinenlesbaren Code (OCR/Zeichenkette, QR-Code oder Link) und
- den Betrag der Barzahlungen nach Steuersätzen

enthalten.

Der Kunde hat den Beleg mitzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren.

Eine Nichtannahme ist keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit.

Vom Beleg muss der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.